

Selbsthilfeförderung durch die GKV *

Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern gemäß § 20h SGB V gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erfolgt zwei Förderstränge:

- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und
- die krankenkassenindividuelle Projektförderung

Von dieser Förderung profitiert seit Jahren auch der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. – BVEK mit Sitz in Münster.

Für das Haushaltsjahr **2023** erhielt er nachfolgend aufgeführte Förderung:

SH-Projektförderung 2023	Betrag
BKK	14.423,70 Euro
Techniker Krankenkasse	6.968,70 Euro
Kaufmännische Krankenkasse	27.393,00 Euro
DAK Gesundheit Hamburg	28.248,50 Euro
AOK-Bundesverband	15.274,00 Euro
Barmer Wuppertal	27.393,00 Euro
IKK Classik	6.736,39 Euro
Summe	126.437,29 € Euro

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten wären ohne eine Förderung durch die Krankenkassen in dem Umfang, wie er die letzten Jahre meist von Ehrenamtlichen organisiert wird für den BVEK e.V. nicht möglich.

Informationen und detaillierte Einblicke in Fördermöglichkeiten bekommen Sie unter:

<https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>

* GKV = Gesetzliche Krankenversicherung

* vdek - Verband der Ersatzkassen